

# Informationen zum Schulbesuch von Flüchtlingen in Rheinland-Pfalz

## 1. Beschulung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge

In Deutschland gilt die Schulpflicht, wobei zwischen der Vollzeitschulpflicht und der Berufsschulpflicht unterschieden wird. Die Vollzeitschulpflicht beginnt in der Regel nach der Vollendung des sechsten Lebensjahres und beträgt neun bzw. zehn Vollzeitschuljahre. Daran schließt sich die Berufsschulpflicht an, die durch den weiteren Besuch einer allgemeinbildenden Schule (Sekundarstufe II) ersetzt werden kann. Die Berufsschulpflicht endet im Regelfall nach zwei oder drei Jahren mit Vollendung des 18. Lebensjahres oder mit dem Ende des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

Die Schulpflicht ist aufgrund der Kulturhoheit der Länder in jeweils eigenen Ländergesetzen geregelt. Es gibt sechzehn unterschiedliche Schulgesetze und folglich auch Unterschiede in der praktischen Ausgestaltung der Beschulung junger Menschen. Auch die Konzepte zum Schulbesuch von Flüchtlingen sind von Land zu Land unterschiedlich und lassen kaum allgemeingültige Aussagen zu.

### 1.1 Gesetzliche Rahmung

Im Schulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz heißt es bezüglich der Pflicht zum Schulbesuch:

„Der Besuch einer Schule ist Pflicht für alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, die in Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben; völkerrechtliche Bestimmungen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.“ (SchulG § 56 Abs. 1)

Weiter heißt es:

„Die Pflicht zum Schulbesuch besteht für Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und sich ohne ihre Eltern in Rheinland-Pfalz aufhaltende Kinder und Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist. Für ausreisepflichtige Kinder und Jugendliche besteht die Pflicht zum Schulbesuch bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht. Im Übrigen unterliegen Kinder von Ausländerinnen und Ausländern der Pflicht zum Schulbesuch, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.“ (§ 56 Abs. 2 SchulG)

Kinder und Jugendliche, die in Landeserstaufnahmeeinrichtungen leben, unterliegen in Rheinland-Pfalz nicht der Schulpflicht, sondern haben ein Schulbesuchsrecht, das durch die Entsen-

dung von Lehrkräften in die Landeserstaufnahmeeinrichtungen gewährleistet wird. Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge setzt die Schulpflicht erst nach Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme ein, d.h. mit Inobhutnahme durch das Jugendamt, das nach der bundesweiten Verteilung des jungen Menschen für diesen zuständig erklärt wird. Anzustreben ist eine möglichst schnelle Integration begleiteter und unbegleiteter Flüchtlingskinder in die Regelbeschulung.

Kinder und Jugendliche, die während des Schuljahres nach Deutschland einreisen, können in Rheinland-Pfalz zu einem beliebigen Zeitpunkt im Schuljahr in die Schule aufgenommen werden.

## **1.2 Regelungen und Vorgehen bei der Suche nach einer geeigneten Schule**

Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache oder Herkunftssprache nicht Deutsch ist, werden in Rheinland-Pfalz grundsätzlich in die ihrem Alter und ihrem bisherigen Bildungsgang entsprechende Klassenstufe aufgenommen.<sup>1</sup> Sobald begleitete oder unbegleitete minderjährige Flüchtlinge einer Kommune zugewiesen worden sind, erfolgt die Aufnahme an einer Schule nach dem gleichen Prinzip wie für Kinder und Jugendliche mit deutscher Staatsangehörigkeit. Flüchtlingskinder im Grundschulalter besuchen die Grundschule in ihrem Wohnbezirk. Bei den weiterführenden Schulen besteht in Rheinland-Pfalz Wahlfreiheit. Beraten werden Eltern, Personensorgeberechtigte oder Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zunächst immer von der von ihnen zuerst angewählten Schule. In Rheinland-Pfalz sind allgemeinbildende Schulen grundsätzlich verpflichtet, Schülerinnen und Schüler im Rahmen ihrer Aufnahmekapazität (vgl. § 10 Abs. 2 ÜSchO) aufzunehmen, die in ihrem Schulbezirk ihren Wohnsitz haben.

Das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ), das an berufsbildenden Schulen stattfindet, ist für junge Flüchtlinge ohne Schulabschluss, die aufgrund ihres Alters nicht mehr in das Regelschulsystem integriert werden, besonders relevant. Hier erhalten sie die Möglichkeit, ihre Schulpflicht zu erfüllen, die mit dem einjährigen Besuch des BVJ endet. Volljährige Schülerinnen und Schüler werden in Rheinland-Pfalz nicht im BVJ aufgenommen.

Grundsätzlich gilt, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – wie auch begleitete Flüchtlingskinder – in das Regelschulsystem integriert werden. Eine Zuweisung in Förderschulen ist nur zulässig, wenn ein spezifischer sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt werden kann.

Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, haupt- und ehrenamtliche Helferinnen und Helfer sowie der Migrationsfachdienst sind bei der Schulanmeldung der schulpflichtigen Flüchtlingskinder unterstützend tätig. Die Suche nach einer geeigneten Schule für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und deren Schulanmeldung erfolgen durch Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe. In den

---

<sup>1</sup> Neben dem rheinland-pfälzischen Schulgesetz ist hier vor allem auf die Verwaltungsvorschrift „Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationsunterricht“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 20. September 2015 hinzuweisen: [http://migration.bildung-rp.de/fileadmin/user\\_upload/migration.bildung-rp.de/geaenderte\\_VV\\_Unterricht\\_von\\_Schuelerinnen\\_und\\_Schuelern\\_mit\\_Migrationshintergrund\\_September\\_2015.pdf](http://migration.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/migration.bildung-rp.de/geaenderte_VV_Unterricht_von_Schuelerinnen_und_Schuelern_mit_Migrationshintergrund_September_2015.pdf)

Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter heißt es, dass die „Klärung einer geeigneten Beschulung [...] bereits während der Clearingphase in den Blick genommen werden [soll]“ (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2014, S. 26).

In Rheinland-Pfalz richtet die Schulaufsicht in der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in allen Regionen, in denen dazu Bedarf besteht, Runde Tische ein, die Schulen vor Ort mit weiteren lokalen Akteuren wie den Schulträgern, der Jugendhilfe oder den lokalen Integrationsbeauftragten zusammenbringen, um weitere, gegebenenfalls schulübergreifende Deutsch-Intensivkurse einzurichten und die damit verbundenen Fragen, wie z.B. die Schülerbeförderung, gemeinsam mit den Trägern zu klären. Hierdurch erhalten die Schulen auch Unterstützung in organisatorischen Belangen. Aktuell sind 43 Runde Tische im Land eingerichtet.

## **2. Fördermaßnahmen in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen**

### **2.1 Gezielte Förderung des Spracherwerbs**

Das schnelle Erlernen der deutschen Sprache ist zentrale Voraussetzung einer gelingenden Integration neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler. Durch den Besuch allgemeinbildender oder berufsbildender Schulen erhalten junge Flüchtlinge die Möglichkeit, im täglichen Austausch mit Muttersprachlerinnen und Muttersprachlern die deutsche Sprache zu lernen.

Zudem werden in Rheinland-Pfalz gezielt Sprachförderangebote für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund und zum Teil auch speziell für junge Flüchtlinge bereitgestellt.

In Rheinland-Pfalz liegt im Rahmen der Sprachförderung der Schwerpunkt auf den sogenannten Deutsch-Intensivkursen, die einen Umfang von 10 bis 20 Lehrerwochenstunden haben. Die Schulaufsicht hat für diese Maßnahme zusätzliche Mittel zugewiesen bekommen, die es ermöglichen sollen, Deutsch-Intensivkurse im laufenden Schuljahr schnell und unbürokratisch einzurichten. Die Deutsch-Intensivkurse werden bedarfsgerecht durch die Schulaufsicht an allen Schularten in Rheinland-Pfalz eingerichtet. Sie werden an einzelnen Schulen und teilweise auch schulübergreifend für benachbarte Schulstandorte organisiert. Schülerinnen und Schüler, die einen Deutsch-Intensivkurs besuchen, nehmen in einzelnen Stunden auch am Regelunterricht der Klasse teil. Dies ist meist in Fächern wie Sport, Musik, Kunst und teilweise auch im Mathematik- und Englischunterricht möglich. Ziel dieses integrativen Ansatzes ist es, eine intensive Sprachförderung und Integration der Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse von Beginn an zu ermöglichen. Darüber hinaus werden zwei- und vierstündige Sprachförderkurse für Schülerinnen und Schüler mit fortgeschrittenen Deutschkenntnissen angeboten.

Zusätzliche Angebote wie Feriensprachkurse und die qualifizierte Hausaufgabenhilfe gehören heute ebenfalls zum Angebot vieler Schulen. Seit 2009 werden in Rheinland-Pfalz für Kinder und Jugendliche, die während des Schuljahres ohne deutsche Sprachkenntnisse oder mit geringen Sprachkenntnissen in die Schulen kommen, zusätzlich Intensivsprachkurse an den Volkshochschulen in den Ferien angeboten. Diese Initiative ergänzt die tägliche schulische Sprachförderung und soll den betroffenen Kindern den Einstieg in den Schulalltag erleichtern und ihre Teilnahme am Unterricht verbessern. Für Kinder in der Grundschule, insbesondere für die mit Migrationshintergrund, kann im Umfang von drei Stunden wöchentlich eine qualifizierte Hausaufgabenhilfe mit spielerischem Kommunikationstraining eingerichtet werden. Eine Gruppe umfasst in der Regel 8 bis 12 Kinder.<sup>2</sup>

Flüchtlinge, die in Rheinland-Pfalz am Berufsvorbereitungsjahr teilnehmen, erhalten dort eine intensive Sprachförderung im Umfang von 15 bis 20 Stunden pro Woche, vorzugsweise von Lehrkräften mit dem Zertifikat „Deutsch als Zweitsprache“. Bereits während der Sprachfördermaßnahmen werden die jungen Flüchtlinge sukzessive in den Regelunterricht, vor allem im fachpraktischen Bereich, integriert. Die Sprachförderung orientiert sich am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen und zielt zunächst auf die Vermittlung elementarer Sprachkenntnisse auf dem Niveau A1 – A2.

## **2.2 Berufsorientierung und Berufsvorbereitung**

Hinsichtlich der Berufsorientierung und der Berufsvorbereitung junger Menschen kommt der Institution Schule eine wichtige Rolle zu. Berufsorientierung ist im Rahmen der Allgemeinbildung in Curriculum und Lehrplan verankert und wird insbesondere durch die im Lehrplan vorgesehenen Betriebspraktika gefördert. Berufsorientierung und -vorbereitung ist auch ein primäres Lernziel der berufsbildenden Schulen, durch die junge Menschen bei der Berufswahl unterstützt und die Voraussetzungen für die erfolgreiche Aufnahme einer Berufsausbildung oder den Einstieg in das Berufsleben geschaffen werden sollen. Das BVJ dient sowohl der Erweiterung der Allgemeinbildung als auch dem Erwerb grundlegender Schlüsselqualifikationen und beruflichen Grundwissens in einer oder mehreren Berufsgruppen. Neben der Schule gibt es viele weitere Möglichkeiten zur Berufsorientierung und Berufsvorbereitung. In diesem Kontext spielt die Bundesagentur für Arbeit mit ihren Ausbildungs- und Jobbörsen<sup>3</sup>, Beratungsangeboten und weiteren Unterstützungsmöglichkeiten beim Einstieg in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt eine zentrale Rolle. Hinsichtlich einer gelingenden Übergangsgestaltung ist hier das Zusammenwirken von Kinder- und Jugendhil-

---

<sup>2</sup> Weitere Informationen zur Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund in Rheinland-Pfalz unter <http://migration.bildung-rp.de>.

<sup>3</sup> Hierzu gehören etwa Planet Beruf (<http://planet-beruf.de>), Berufenet (<https://berufenet.arbeitsagentur.de>) und die Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit (<http://jobboerse.arbeitsagentur.de/>).

fe, Schule, der Bundesagentur für Arbeit sowie ggf. auch ortsansässigen Betrieben in den Blick zu nehmen.

### **2.3 Erlangung eines Schulabschlusses**

Der Besuch allgemeinbildender Schulen endet in der Regel mit der Erlangung eines Schulabschlusses, der eine wichtige Voraussetzung für einen erfolgreichen Einstieg in den deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt darstellt.

Junge Menschen können ihren Schulabschluss auch außerhalb des Regelschulsystems erwerben. Das Berufsvorbereitungsjahr bietet etwa die Möglichkeit, einen Hauptschulabschluss (in Rheinland-Pfalz als „Berufssreife“ bezeichnet) zu machen. Um dies zu erreichen, kann das BVJ um ein weiteres Jahr verlängert werden. Eine gängige Variante, den Hauptschulabschluss bzw. die Berufssreife nachzuholen, ist der Besuch von speziellen Vorbereitungskursen an einer Volkshochschule, die die Teilnehmenden dazu befähigen sollen, die staatliche Externenprüfung zu absolvieren. Die Abschlussprüfung wird nicht von der Volkshochschule abgenommen, sondern von einer externen Prüfstelle, wie z.B. der Landesschulbehörde und findet in der Regel einmal im Jahr statt. In Rheinland-Pfalz findet die Prüfung mehrmals im Jahr statt.

## **3. Studium**

Grundsätzlich haben Flüchtlinge unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus das Recht, ein Hochschulstudium aufzunehmen. Dazu benötigen sie zum einen eine Hochschulzugangsberechtigung. Zum anderen muss geprüft werden, ob zusätzlich studienfachbezogene Zugangskriterien zu erfüllen sind. Wenn Nachweise über die Hochschulzugangsqualifikation wie Schulzeugnisse oder Immatrikulationsbelege aus dem Herkunftsland nicht vollständig sind oder gar nicht vorliegen, erfolgt eine Eignungsprüfung an der jeweiligen Hochschule. Sollte aufgrund der Qualifikationen kein direkter Zugang zum Studium gewährt werden, können sich Flüchtlinge – wie andere internationale Studierende auch – in einem Studienkolleg auf die sogenannte Feststellungsprüfung vorbereiten.

Um Flüchtlinge an ein Studium heranzuführen, bieten Hochschulen die Möglichkeit, als Gasthörerinnen und Gasthörer oder im Rahmen eines Schnupperstudiums Veranstaltungen zu besuchen, die teilweise für ein eventuell folgendes reguläres Vollstudium angerechnet werden können. Manche Hochschulen öffnen auch ihre Brückenkurse bzw. Orientierungsprogramme.

Eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium sind zudem ausreichende Deutschkenntnisse. Wie andere internationale Studierende auch müssen Flüchtlinge bestimmte Sprach-

nachweise erbringen. Dazu gehören eine bestandene „deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) auf der Niveaustufe 2 oder eine Prüfung im Rahmen eines „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit der Niveaustufe TDN 4. Die DSH-Prüfung wird von den Hochschulen bzw. Studienkollegs angeboten. TestDaF kann in den entsprechenden TestDaF-Zentren abgelegt werden. Einige Hochschulen bieten zudem studienbegleitende Deutschkurse an, deren Besuch auch dann sinnvoll sein kann, wenn der Sprachnachweis bereits erbracht wurde.